

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Fürsten straffet) vor irem vndergang verwarne/ vnn
 jnen nicht weniger/ dann den Fürsten gedreuet/ vnn ihnen
 iren Tere lautter vnd wol Teutsch gesagt/ das schlecht der
 Scherer (als ein böshafftiger *Calumniator*) mutwillig vn
 der/an dem ort/da er vom Bawrenkrieg handelt. Das ist
 aber am Scherer ein vnerbar stück.

Doctor Luther/
 nachdem er es
 kannt/das die
 Bawren kein bil
 ligkeit leiden mö
 gen/hat recht ge
 rathen/das man
 sie schlagen soll
 Tom 2 Ger. Vvit.
 fol 84. fa. 1.

Hernach/als die Bawren sich in keinen güttlichen vers
 trag einlassen wöllen / sondern angefangen zurauben / zu
 brennen/vnd allen mutwillen zuüben / also/das sie sich als
grassatores vnd Reipublica euerfores erzeigt / hat Doctor Lu
 ther in einem folgenden Büchlin geschriben / das auch die
 Obrigkeit/welche das Euangellon nit leiden wöllen/dan
 „ noch die auffrührische Bawren straffen mögen / das sie ha
 „ ben dessen gut rechte : Sintemal die Bawren nun nicht
 „ mehr vmb das Euangelium fechten / sondern sind
 „ öffentlich wordē/trewlose/meineidige / vngheorsame/auff
 „ rührische / Mörder / Rauber / Gottslästerer / welche auch
 „ Heidnische Obrigkeit zustraffen recht vnn macht hat / ja
 „ darzu schuldig ist / solche Buben zustraffen. Dann darumb
 „ tregt sie das Schwerdt / vnd ist Gottes Dienerin / ober den /
 „ so übel thut / Rom. 13.

Fol. 84.

Der Euangelischen Obrigkeit aber/sagt er/sie soll in
 Christlichem Gebet zuworderst die sachen Gott dem Herrn
 heimstellen / vnn noch (zum vberflus) güttliche handlung
 versuchen : vnn da solches nicht verfahren wölle/alsdann
 zum Schwerdt greiffen/vnd sich erinnern jres Ampts/das
 sie Gewissens halben schuldig sey/ die Auffrührer zustraf
 fen/Gleich darauff schreibet er: Also kans dann geschehen/
 „ wer auff der Obrigkeit seitten erschlagen würdt/ein rechter
 „ Märterer für Gott sey / so er mit solchem Gewissen
 „ streittet/ wie gesagt ist / dann er gehet in Göttlichem
 Wort

Welcher gestalt
 Christliche Für
 sten wider die
 Auffrührer krie
 gen soll

Fol. 84. fa. 2.